Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Hochwasserschutz Herzberg (Elster)
Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1“
im Landkreis Elbe-Elster, Stadt Herzberg
und Verbandsgemeinde Liebenwerda

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2023

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 25. August 2023 (Reg.-Nr.: OWB/066/19/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1“ festgestellt worden.

Der Plan für den Hochwasserschutz Herzberg (Elster) Maßnahme SE3p - Teilobjekt 1 -

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt
Referat W 21
„Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

vom 29. Oktober 2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen entschieden worden. Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind nicht abgegeben worden.
3. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.
4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/ bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit
vom 25. September 2023 bis einschließlich 6. Oktober 2023

in der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt, Zimmer 210 (Bürgerzentrum), Uferstraße 6 in 04916 Stadt Herzberg (Elster) sowie in der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt, Heinrich-Zille-Straße 9 a in 04895 Falkenberg/Elster zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird gebeten, sich vorab telefonisch anzumelden (Telefon: 03535 4820) und einen Termin zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme bei der Stadt Herzberg (Elster), Bauamt ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den übrigen Betroffenen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen auf folgender Seite abrufbar: www.uvp-verbund.de.

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)